



kompost
& biogas
verband

kompost & biogas verband – Österreich, Franz Josefs Kai 13, 1010 Wien

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abt. VI/4
Stubenring 1
1010 Wien

Österreich

Franz-Josefs-Kai 13, 1010 Wien
T. 0043 1-8901522
F. 0043 810 9554 063965
E. buero@kompost-biogas.info
I. www.kompost-biogas.info
Franz Kirchmeyr

Wien, 22. März 2023

Per E-Mail an: vi-4@bmk.gv.at

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf für ein Erneuerbares-Gas-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kompost & Biogas Verband Österreich bedankt sich für die Zusendung des o.g. Begutachtungsentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wir begrüßen den vorliegenden Entwurf, der den dringend notwendigen Rechtsrahmen zur Produktion und Einspeisung von erneuerbarem Gas vorgibt und damit Planungssicherheit für Produzenten garantieren soll. Gerade die vermehrte Aufbringung von inländisch produzierten erneuerbaren Gasen kann die Versorgungssicherheit im Gassystem wesentlich erhöhen, die Importabhängigkeit entsprechend vermindern und stellt dadurch einen wesentlichen Beitrag zur krisensicheren Energieversorgung dar. Durch die vorgegebene nationale Aufbringung entsteht inländische Wertschöpfung und wird zudem wesentlich zu den Klima- und Energiezielen Österreichs beigetragen.

Die Umsetzung in Form eines Quotenmodells stellt die wettbewerbsaffinste Umsetzungs- und Unterstützungsmöglichkeit erneuerbarer Energien dar. Zur Vermeidung extrem kurzer Abschreibungsdauern, auf Grund von sehr kurzfristigen Abnahmeverträgen sowie von Risikofinanzierungen und damit bedingter unnötiger Verteuerungen, stellt die Zuweisung im Bedarfsfall ein geeignetes Mittel zur Vermeidung derartiger negativer Entwicklungen dar und wird dieses Instrument als notwendige Ergänzung des Quotenmodells essentiell für dessen Erfolg sein. Der vorgegebene allenfalls zu entrichtende Ausgleichsbetrag wurde bereits im Zuge der Entwurfserarbeitung von 40 auf 20 Cent je kWh nicht erzielter Quotenvorgabe gesenkt. Gerade im Hinblick darauf, dass das vorliegende Quotenmodell auch den Verpflichteten die Möglichkeit der Eigenaufbringung ermöglicht, sehen wir den nunmehr gefundenen Kompromiss von 20 Cent je kWh als richtig festgesetzt an. Durch die offene Möglichkeit der Beschaffung bis hin zur Selbstaufbringung national erzeugter erneuerbare Gase wird sich ein entsprechender Marktpreis auf Grund von Angebot und Nachfrage etablieren. Eine weitere Absenkung des Ausgleichsbetrages würde dem hingegen mitunter dazu verleiten in den Ausgleichsbetrag, mit all dessen negativen Auswirkungen hinsichtlich Versorgungssicherheit, Klimaschutz, Wertschöpfung, Krisenvorsorge etc. zu gehen.

Im Detail möchten wir auf folgende Punkte eingehen:

1. Ad Vermeidung von Umgehungsmöglichkeiten

Derzeit findet sich weder im Gaswirtschaftsgesetz noch im Begutachtungsentwurf zum EGG eine Regelung, die besagt, dass sich Endkunden nur über einen Versorger bzw. Erdgashändler mit Erdgas versorgen können. Es muss aber sichergestellt werden, dass von der Verpflichtung zur Quotenerfüllung sämtliche Lieferungen von Gas - also auch die Selbstversorgung - an Endverbraucher umfasst werden. Es bedarf somit einer Bestimmung durch welche die Eigenversorgung ebenso der Substitutionsverpflichtung unterliegt.

Aus dem genannten Grund schlagen wir folgende Ergänzungen vor:

Textvorschläge:

§ 5 (1a-neu) EGG: *„In den Fällen, in denen Endverbraucher nicht über einen Versorger beliefert werden, geht die Substitutionsverpflichtung auf den Endverbraucher über.“*

„§ 5 Abs. 7: Der Bilanzgruppenkoordinator hat der Regulierungsbehörde bis zum letzten Tag im Februar jeden Jahres die von Versorgern an Endverbraucher in Österreich im Vorjahr verkauften Gasmengen und die auf deren Basis zu berechnende und von den Versorgern zu erreichende Grün-Gas-Quote zu melden. Die Versorger haben dem Bilanzgruppenkoordinator alle Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Richtigkeit der Angaben überprüfen zu können. *Sinngemäß gilt diese Bestimmung auch für Endkunden die nicht über einen Versorger beliefert werden.*“

2. Ad § 7: Zuweisung im Bedarfsfall

Insgesamt gibt es in Österreich derzeit mehr als 120 Bilanzgruppen. Diese werden jeweils von einem Bilanzgruppenverantwortlichen gebildet und verwaltet. Koordiniert werden diese Bilanzgruppen durch die Bilanzgruppenkoordinatoren (Marktgebiet Ost und Marktgebiet Tirol und Vorarlberg). Bilanzgruppen können sich hingegen kontinuierlich neu bilden, während die beiden Bilanzgruppenkoordinatoren von der Regulierungsbehörde per Bescheid zu benennen sind. Zudem ist der jeweilige Bilanzgruppenkoordinator zuständig für die Organisation der Bilanzgruppen und der Beschaffung der Ausgleichsenergie.

Die Bilanzgruppenkoordinatoren wären daher die richtigen Adressaten für die Aufgabe.

Textvorschläge:

Abs. 1: *„Betreiber von Anlagen zur Erzeugung und Aufbereitung von erneuerbaren Gasen auf Erdgasqualität aus nationaler Aufbringung und deren Einspeisung in das öffentliche Gasnetz haben unter den Voraussetzungen des Abs. 2 gegenüber dem jeweiligen Bilanzgruppenkoordinator einen Anspruch auf eine garantierte Abnahme der erzeugten Gasmengen für ein Jahr.“*

Abs. 6: *„Die an den Bilanzgruppenkoordinator nach Abs. 1 gelieferten Mengen an erneuerbarem Gas sind von diesem täglich aliquot an alle Versorger im Verhältnis ihrer im Vorjahr an Endkunden abgegebenen Gasmengen zuzuweisen und gemeinsam mit der Ausgleichsenergie zu verrechnen.“*

Mit freundlichen Grüßen,

Bundesvorstand Kompost & Biogas Verband Österreich



Norbert Hummel



Bernhard Seidl